

RESEARCH

Thomas Laux

Erkämpfte Gleichstellung

Eine Qualitative Comparative
Analysis von OECD Staaten



Springer VS

Erkämpfte Gleichstellung

Thomas Laux

Erkämpfte Gleichstellung

Eine Qualitative Comparative Analysis
von OECD Staaten

 Springer VS

Thomas Laux
Chemnitz, Deutschland

Dissertation, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 2015

Zugleich Dissertation unter dem Titel: „Inklusion zwischen nationalstaatlichen und transnationalen Prozessen: Eine vergleichende Analyse der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen in OECD-Staaten“.

ISBN 978-3-658-12995-8 ISBN 978-3-658-12996-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-12996-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Vorwort und Dank

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist mehr als ein interessanter Forschungsgegenstand. Sie ist eine politische und gesellschaftliche Herausforderung, die trotz großer Fortschritte noch lange nicht Wirklichkeit ist. Mein Interesse am Thema gründet darauf, dass der Anspruch auf Gleichstellung der Geschlechter nicht zuletzt aus dem Selbstverständnis moderner Gesellschaften erwächst, die sich als egalitär und inklusiv verstehen. Ausgehend davon lassen sich Inklusionsprozesse untersuchen, um zu erfassen welche Akteure Maßnahmen zur Gleichstellung einfordern, wie sich institutionelle Ordnungen wandeln und warum Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Staaten in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern bestehen. Die ermittelnden Prozesse der rechtlichen und faktischen Gleichstellung der Geschlechter ermöglichen daran anschließend den Vergleich mit anderen Inklusionsprozessen, wie etwa der Gleichstellung von Homosexuellen. So kann die Wirkung politischer und rechtlicher Maßnahmen überprüft und können nähere Erkenntnisse über die Inklusionsdynamiken moderner Gesellschaften gewonnen werden.

Die Studie wurde als Dissertation an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg im März 2015 abgeschlossen. Im Laufe meiner Promotion habe ich viel Unterstützung erhalten, die wesentlich zu ihrem Abschluss und ihrem Gelingen beigetragen hat.

Zunächst danke ich dem Max-Weber-Institut für Soziologie (MWI). Als Teil des dort ansässigen Graduiertenkollegs „Die Grenzen der Zivilgesellschaft“ habe ich nicht nur ein Promotionsstipendium erhalten. Das MWI bot darüber hinaus ein anregendes Arbeitsumfeld und gewährte mir viele Freiheiten und Möglichkeiten meine Forschungen durchzuführen. Zur Entwicklung von Ideen und zur Diskussion meiner Forschungsergebnisse hatte ich im Graduiertenkolleg und im Promotionskolloquium des MWI reichlich Gelegenheit. Für die Organisation des Graduiertenkollegs und für ihren Einsatz, ohne den der Erfolg des Kollegs nicht möglich gewesen wäre, danke ich Thomas Kern, Steffen Sigmund, Georg Mildenberger und Kathia Serrano-Velarde. Ebenfalls möchte ich mich bei meinen MitstreiterInnen im Kolleg und bei meiner ehemaligen Bürokollegin Daniela Neumann für die Unterstützung bedanken.

Des Weiteren bin ich Claudius Wagemann zu Dank verpflichtet für seine hilfreichen Hinweise zu meinen Analysen mit QCA. Unterstützt wurde ich auch bei der Fertigstellung des Manuskripts. Leoni Senger, Thomas Kern, Randy

Stache, Martin Steinbach und Friederike Wittenburg haben dazu beigetragen, dass der Text nun möglichst verständlich und fehlerfrei ist. Für alle noch vorhandenen Fehler und Unklarheiten trage ich allein die Verantwortung.

Thomas Kern und Klaus Eder danke ich für Ihre Bereitschaft und ihren Einsatz bei der Betreuung meiner Dissertation. Vor allem Thomas Kern hat mit zahlreichen Hinweisen, Ideen, kritischen Einwänden und seiner stets offenen Tür sehr zum erfolgreichen Abschluss meiner Dissertation beigetragen.

Nicht zuletzt möchte ich ganz herzlich meinen Eltern und meiner Frau Leoni danken. Ihnen ist dieses Buch gewidmet. Meine Eltern haben mich immer ohne Vorbehalte und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt. Ohne ihre Hilfe wäre vieles für mich nicht möglich gewesen. Meine Frau Leoni war immer für mich da und hat mir durch ihren Rat sowie als wertvolle Diskussionspartnerin weitergeholfen. Darüber hinaus erinnert sie mich stets daran, dass es noch ein schönes Leben neben der Soziologie gibt.

Mannheim, im Dezember 2015

Thomas Laux

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
TEIL I: KONZEPTE UND THEORIEN.....	9
2. Inklusion	9
2.1. Rechtliche und faktische Inklusion	14
2.2. Transnationale Einflüsse.....	18
2.3. Zusammenfassung.....	20
3. Theorien der Inklusion	21
3.1. Zivilgesellschaftliche Inklusionsprozesse	21
3.1.1. Der kultursoziologische Ansatz.....	23
3.1.2. Zivilgesellschaft als intermediäre Sphäre	24
3.1.3. Prozesse der Inklusion.....	26
3.1.4. Modi der Inklusion.....	28
3.1.5. Akteure der Inklusion	29
3.2. Globale Strukturen der Inklusion: Der Weltkulturansatz	32
3.2.1. Die Weltkultur als globale soziale Tatsache	33
3.2.2. Die Ausbreitung weltkultureller Institutionen.....	35
3.2.3. Akteure der Weltkultur	37
3.2.4. Globale Strukturen der rechtlichen und faktischen Inklusion	39
3.3. Ausblick: Inklusion durch zivilgesellschaftliches Handeln und globale Strukturen	41
4. Die Inklusion von Frauen: Modi und Einflussfaktoren	43
4.1. Geschlecht als soziale Kategorie.....	43
4.1.1. Geschlecht und Ungleichheit.....	46
4.1.2. Geschlecht und funktionale Differenzierung.....	47
4.1.3. Analyse der faktischen Inklusion anhand geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede	49
4.2. Geschlecht im Recht	53

4.2.1	Modi der rechtlichen Inklusion von Frauen.....	54
4.2.2	Rechtliche Regelung der Lohngleichheit von Frauen	58
4.3	Akteure und Bedingungen für die Inklusion von Frauen	60
4.3.1	Transnationale Ebene.....	60
4.3.2	Nationalstaatliche Ebene.....	67
4.3.3	Einflussfaktoren auf den Lohnunterschied zwischen den Geschlechtern.....	73
4.4	Zusammenfassung.....	74
5.	Vorgehen, Fragen, Erwartungen	75
5.1	Forschungsdesign und -Fragen	75
5.2	Erwartungen	78
5.2.1	Erwartungen zur rechtlichen Inklusion von Frauen.....	79
5.2.2	Erwartungen zur rechtlichen Regelung der Lohngleichheit von Frauen	80
5.2.3	Erwartungen zur Analyse des Lohnunterschieds zwischen Frauen und Männern.....	82
5.3	Fallauswahl	85
TEIL II: ANALYSEN UND ERGEBNISSE		87
6.	Qualitative Rechtsanalyse	87
6.1	Ziele und Vorgehen.....	87
6.2	Die Stärke der rechtlichen Inklusion von Frauen	89
6.2.1	Vorgehen und Modi der Inklusion.....	89
6.2.2	Ergebnisse	91
6.3	Die Stärke der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern	97
6.3.1	Vorgehen und Modi der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit	97
6.3.2	Ergebnisse	101
7.	Methodisches Vorgehen: Qualitative Comparative Analysis.....	107
7.1	fsQCA: Ansatz und Grundprinzipien	107

7.2	Ablauf der Analyse.....	116
8.	Analysen	119
8.1	Analyse der rechtlichen Inklusion von Frauen.....	120
8.1.1	Erwartungen.....	120
8.1.2	Operationalisierung und Kalibrierung.....	121
8.1.3	Analyse und Lösungen.....	131
8.1.4	Auswertung und Fallrekonstruktionen.....	134
8.2	Analyse der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern.....	142
8.2.1	Erwartungen.....	142
8.2.2	Operationalisierung und Kalibrierung.....	143
8.2.3	Analyse und Lösungen.....	151
8.2.4	Auswertung und Fallrekonstruktionen.....	154
8.3	Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern.....	163
8.3.1	Erwartungen.....	164
8.3.2	Operationalisierung und Kalibrierung.....	165
8.3.3	Analyse und Lösungen.....	173
8.3.4	Auswertung und Fallrekonstruktionen.....	176
TEIL III: AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE.....		183
9.	Inklusion zwischen nationalstaatlichen und transnationalen Prozessen	183
9.1	Mechanismen der rechtlichen Inklusion von Frauen	183
9.2	Mechanismen der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit von Frauen.....	187
9.3	Mechanismen des Lohnunterschieds zwischen Frauen und Männern	190
9.4	Zusammenfassung.....	192
Literatur.....		197
ANHANG		221

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relative Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern im Industriesektor in OECD-Staaten (2007)	52
Tabelle 2: Modi der rechtlichen Inklusion und der Lohngleichheit in Abkommen der Vereinten Nationen und der ILO.....	63
Tabelle 3: Modi der rechtlichen Inklusion und der Lohngleichheit in EWG / EU-Richtlinien und Verträgen	65
Tabelle 4: Erhebung der Stärke der Frauenbewegungen	69
Tabelle 5: Stärke der zweiten Welle der Frauenbewegungen in OECD-Staaten	70
Tabelle 6: Definitionen der Inklusionsmodi.....	90
Tabelle 7: Überarbeitung des Kategoriensystems: Ausprägungen, Kodierbeispiele und Kodierregeln.....	93
Tabelle 8: Konstruktion des Indexes der rechtlichen Inklusion von Frauen	95
Tabelle 9: Index: Rechtliche Inklusion von Frauen in OECD-Staaten (2006).....	97
Tabelle 10: Definitionen der Lohngleichheitsmodi.....	99
Tabelle 11: Kategorien der institutionellen Sicherung der Lohngleichheit von Frauen und Männern	100
Tabelle 12: Lohngleichheitsmodi im Rechtstext: Kodierbeispiele und Kodierregeln.....	102
Tabelle 13: Indexwerte: Modi der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern.....	103
Tabelle 14: Erhebung der institutionellen Sicherung der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit	104
Tabelle 15: Indexwerte: Sicherung der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern.....	105
Tabelle 16: Index: Rechtliche Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern in OECD-Staaten (2007)	106
Tabelle 17: Operatoren Boolescher Algebra	110
Tabelle 18: Erwartungen zur starken rechtlichen Inklusion von Frauen	121

Tabelle 19: Ankerwerte und Verfahren der Kalibrierung	128
Tabelle 20: Daten und fs Werte zur Analyse der rechtlichen Inklusion von Frauen	129
Tabelle 21: Lösungen der Analyse der starken rechtlichen Inklusion von Frauen	132
Tabelle 22: Erwartungen zur rechtlichen Regelung der Lohngleichheit.....	143
Tabelle 23: Ankerwerte und Verfahren der Kalibrierung	148
Tabelle 24: Daten und fs Werte zur Analyse der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit	149
Tabelle 25: Lösungen der Analyse hinreichender Bedingungen zur starken rechtlichen Regelung der Lohngleichheit.....	152
Tabelle 26: Erwartungen zur Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern	165
Tabelle 27: Partizipation von Frauen in sekundärer und tertiärer Bildung (Stand 2000).....	168
Tabelle 28: Ankerwerte und Verfahren der Kalibrierung	170
Tabelle 29: Daten und fs Werte zur Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern	171
Tabelle 30: Lösungen der Analyse hinreichender Bedingungen für große Lohnunterschiede von Frauen und Männern	174

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schema sozialwissenschaftlicher Erklärung	77
Abbildung 2: Anzahl internationaler Abkommen und Verträge zur Gleichstellung der Geschlechter (1945-2003).....	124
Abbildung 3: XY-Plot: Mengenzugehörigkeiten der Fälle in Inklusion (fs) und in den Lösungen	133
Abbildung 4: XY-Plot: Mengenzugehörigkeiten der Fälle in Lohnrecht (fs) und in den Lösungen	154
Abbildung 5: XY-Plot: Mengenzugehörigkeiten der Fälle in Lohnunterschied (fs) und in den Lösungen	175

1. Einleitung

Viel hat sich getan seit Olympe de Gouges 1791 in ihrer „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ (1980/1791, 36-48) die Gleichberechtigung von Frauen und Männern einforderte, um die Unterdrückung und Ungleichbehandlung von Frauen zu beenden. Heute sind Frauen und Männer in den meisten Ländern der Welt rechtlich gleichberechtigter als jemals zuvor. Dies zeigt sich etwa im weltweiten Anstieg der Bildungsbeteiligung von Frauen sowie in ihrer Repräsentation in Parlamenten in den letzten 50 Jahren (Matland 1998; The World Bank 2012e, 2012d). Die vollständige faktische Gleichstellung der Geschlechter liegt dennoch in weiter Ferne, wobei die Ungleichbehandlung von Frauen weltweit unterschiedliche Formen und Stärken annimmt. Das Spektrum reicht vom teilweisen Ausschluss von Frauen von schulischer Bildung, wie es vor allem in sich entwickelnden Ländern vorkommt, bis hin zur Unterrepräsentation von Frauen in Unternehmensvorständen – ein Thema, das aktuell im Fokus vieler Industriestaaten steht (UNDP 2013, 156-159; World Economic Forum 2013). Die Diagnose der fehlenden Gleichstellung von Frauen und Männern beschränkt sich somit nicht auf sich entwickelnde Staaten, sondern gilt ebenso für die Staaten der OECD oder der EU, wo Frauen im Vergleich zu Männern weiterhin allein aufgrund ihres Geschlechts geringere Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten haben (Allmendinger 2010; Blau und Kahn 2003; England 2010; Weichselbaumer und Winter-Ebmer 2005).¹ Diesen Formen der Ungleichheit ist dabei eines gemein: die Feststellung, dass das Geschlecht einen bedeutenden Einfluss auf die „Lebenschancen“ (Dahrendorf 1979) einer Person hat. Aus diesem Grund hat die fehlende Gleichstellung von Frauen und Männern auch über 200 Jahre nach de Gouges' Forderungen nichts von ihrer gesellschaftlichen und politischen Brisanz verloren.

1 Trotz der Verbesserungen der Situation von Frauen ist eine Bewertung des Geschlechts als nunmehr „überschätzte Dimension sozialer Ungleichheit“ (Alber 2010) nicht nachzuvollziehen. Eine schwindende Bedeutung des Geschlechts für Ungleichheit ist auch nicht damit zu begründen, dass soziale oder ethnische Herkunft gleichfalls Dimensionen der Ungleichheit mit ähnlichen oder noch stärkeren Effekten sind (vgl. Alber 2010). Die Fokussierung auf die Frage nach der Gleichstellung von Frauen impliziert jedoch keinen Primat der Ungleichheitsdimension Geschlecht und eine „Hierarchisierung“ von Ungleichheitskategorien wird abgelehnt (Baer 2004a, 75).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich die Gleichstellung von Frauen und Männern herstellen ließe bzw. welche Bedingungen geeignet sind, um die Gleichstellung zu erkämpfen. Zur Bearbeitung dieser Frage wird das Konzept der Inklusion herangezogen. Inklusion bedeutet nichts anderes als die gleichzeitige rechtliche und faktische Gleichstellung der Mitglieder einer Gesellschaft unabhängig von askriptiven Merkmalen, wie Geschlecht, Ethnie, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung oder Behinderung (Marshall 1992, 38; Conradi 2011, 283f). Daraus ergibt sich die zentrale Fragestellung dieser Studie: Was sind die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für die rechtliche und faktische Inklusion von Frauen?

Vor der Vorstellung des Ablaufs der Studie werden zunächst die Entwicklungen in der rechtlichen und faktischen Inklusion von Frauen kurz dargelegt: Zur rechtlichen Inklusion fällt auf, dass das Vertrauen auf das Recht als Mittel zur Gleichstellung von Frauen sich wie ein roter Faden von den Anfängen der Frauenbewegung unter Olympe de Gouges bis zu den Ansprüchen der ersten und der zweiten Welle der Frauenbewegung zieht. Die rechtliche Inklusion hat verschiedene Wirkungen auf die Gleichstellung von Frauen. Erstens liefert sie Maßstäbe zur Wahrnehmung der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern (Gerhard 2004, 25; Schwinn 2007, 77). Zweitens bildet sie die Basis, auf der Menschen gegen Ungleichbehandlung und Diskriminierung vorgehen können (Blankenburg 1995). Drittens sind Rechte und Gesetze ein Mittel zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter, weil dadurch Soll-Vorstellungen über die gesellschaftliche Ordnung institutionalisiert werden (Luhmann 1990, 128f). Die Relevanz des Rechts für die Gleichstellung von Frauen zeigt sich anhand aktueller Debatten über eine Frauenquote für Unternehmensvorstände oder zur Verringerung der Lohnungleichheiten zwischen Frauen und Männern (vgl. Angerjäv 2009; Sweigart 2012; Winter 1998).

Gleichstellung ist jedoch nicht gleich Gleichstellung. Das Konzept der rechtlichen Inklusion hat sich stetig weiterentwickelt, was sich anhand von Abkommen der Vereinten Nationen exemplarisch zeigen lässt. Die rechtliche Inklusion von Frauen nimmt drei verschiedene Modi an, die jeweils unterschiedliche Mittel und Strategien hervorheben (Booth und Bennett 2002, 433). Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) bestimmt

Gleichstellung als *Gleichberechtigung*.² Mit der Ratifikation des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) (1966) sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) (1966) wurde die Gleichberechtigung von Frauen und Männern völkerrechtlich institutionalisiert (Dupuy 2003, 150, 155; Nolte 2003, 247). Die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) (1979) ergänzte die Gleichberechtigung durch den Modus der *Frauenförderung* (Booth und Bennett 2002, 434). Als aktuellster Modus wurde mit der Abschlusserklärung der vierten Frauen-Weltkonferenz in Peking (1995) das *Gender Mainstreaming* eingeführt.

Die rechtliche Inklusion fällt in den Kernbereich staatlicher Kompetenz. Sie legt die Grenzen der Rechtsgemeinschaft fest und bestimmt so die Zugehörigkeit von Individuen und sozialen Gruppen zur Gesellschaft (Marshall 1992, 53, 62; Parsons 1965, 1009ff). Entgegen modernisierungstheoretischer Annahmen ist keine zunehmende und quasi-automatisch ablaufende rechtliche und faktische Inklusion im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung zu beobachten (Eder 2004, 423). Zudem bestehen anhaltende Differenzen über die Akzeptanz der Gleichstellung von Frauen zwischen Staaten und Weltregionen (Inglehart und Norris 2003, 2004). Auf transnationaler Ebene zeigt sich, dass die Gleichstellung von Frauen seit 1945 zunehmend in internationalen Abkommen thematisiert wird. Vor dem Hintergrund dieser teilweise gegensätzlichen Tendenzen ist zu fragen, welche Ebene für die rechtliche und faktische Inklusion von Frauen relevant ist, die nationalstaatliche oder die transnationale? Deshalb liegt der Fokus dieser Studie auf der Analyse nationalstaatlicher und transnationaler Bedingungen der Inklusion von Frauen.³ Die beiden Ebenen werden analytisch

2 Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte legt fest, dass „all human beings are born free and equal in dignity and rights“. Die Verwendung von „all human beings“ war eine bewusste Entscheidung der Kommission zur Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die Vertreterin Indiens, Hansa Mehta, setzte durch, dass anstatt „all men“ die Bezeichnung „all human beings“ verwendet wurde, um keiner falschen Textinterpretation Vorschub zu leisten (Waltz 2002, 444).

3 Im Folgenden wird der Begriff der Transnationalisierung statt Globalisierung verwendet, da letzterer die räumliche Geltung der damit beschriebenen Prozesse beschreibt. Dagegen bezeichnet Transnationalisierung bloß die zunehmende Bedeutung außerstaatlicher Prozesse, die sich auf einzelne Regionen oder auch Staaten mit bestimmten Merkmalen beschränken können (Gerhards und Rössel 1999, 325). Da im Weltkulturansatz eine globale Bedeutung transnationaler Prozesse angenommen wird, wird folglich der Begriff Globalisierung verwendet.

unterschieden, um die Bedeutung globaler Strukturen und lokalen Handelns sowie deren Zusammenwirken für die Inklusion von Frauen zu erfassen. Die Unterscheidung der Ebenen impliziert nicht, dass sich globale Strukturen und zivilgesellschaftliches oder politisches Handeln im Kontext des Nationalstaates nicht beeinflussen und durchdringen.

Eine zunehmende Bedeutung transnationaler Bedingungen für die rechtliche Inklusion von Frauen nimmt in der Globalisierungs- und Weltgesellschaftsforschung vor allem der neoinstitutionalistische Weltkulturanatz (Meyer et al. 1997) an. Laut diesem führt die Ausbreitung der Menschen- und Bürgerrechte zu einer zunehmenden Thematisierung der Inklusion in der internationalen Politik und auf transnationaler Ebene (Koenig 2008, 99). Der Weltkulturanatz stellt diesbezüglich eine Angleichung der rechtlichen Inklusion von Frauen fest, was mit den entstandenen globalen Rechtsstandards zur Inklusion von Frauen und der zunehmenden Bedeutung transnationaler Akteure, wie internationalen Regierungsorganisationen (IGOs) und internationalen Nichtregierungsorganisationen (INGOs), erklärt wird (Berkovitch 1999; Berkovitch und Bradley 1999; Boli und Thomas 1997; Ramirez et al. 1997).

Im Kontrast dazu stehen Annahmen der Zivilgesellschafts- und der Bewegungsforschung, die die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure und politischer Prozesse im Nationalstaat für die Inklusion von Frauen betonen (Alexander 2005, 2006; Eder 2000; Habermas 1992). Für die Inklusion von Frauen wird etwa das Handeln von Frauenbewegungen und Parteien untersucht, um zu ermitteln inwieweit die Rechtssetzung Ausdruck der gesellschaftlichen Selbstbestimmung der BürgerInnen⁴ ist und so zur faktischen Inklusion von Frauen führt (Habermas 1992, 43; Joas 1992, 356; Rucht 1994a, 187ff). Frauenbewegungen können die Inklusion von Frauen beeinflussen indem sie den Zusammenhang zwischen Geschlechterklassifikation und Ungleichheit thematisieren und problematisieren (Lautmann 1990, 14f).

Bei der Suche nach den Bedingungen der rechtlichen Inklusion von Frauen sind zwei Ebenen – die nationalstaatliche und die transnationale Ebene – sowie verschiedene Modi der Inklusion von Frauen im Recht – Gleichberechtigung, Frauenförderung und Gender Mainstreaming – zu unterscheiden. Die rechtliche Inklusion von Frauen auf staatlicher Ebene ist dazu vor dem Hintergrund des

4 Im Folgenden werden die Begriffe BürgerInnen, ParlamentarierInnen etc. benutzt, die sowohl Frauen als Bürgerinnen und Parlamentarierinnen sowie Männer als Bürger und Parlamentarier etc. bezeichnen.

Wandels des Konzepts der rechtlichen Inklusion auf transnationaler Ebene zu untersuchen. Auf Basis dieser Analyse wird anschließend die Wirkung der rechtlichen Inklusion auf die faktische Inklusion von Frauen untersucht.

Die faktische Inklusion wird exemplarisch anhand des Lohnunterschieds zwischen Frauen und Männern überprüft, denn Lohnunterschiede führen zu unterschiedlichen Lebenschancen für Frauen und Männer, z.B. in der Bildungspartizipation. Zur Analyse der faktischen Inklusion von Frauen anhand von Lohnunterschieden ist als Zwischenschritt die rechtliche Regelung der Lohngleichheit zu bestimmen. Somit kann ermittelt werden, ob die Lohnunterschiede auf schwache Lohngleichheitsrechte, fehlende rechtliche Inklusion von Frauen oder auf weitere Bedingungen zurückzuführen sind.

Die Frage nach den notwendigen und hinreichenden Bedingungen für die rechtliche und faktische Inklusion von Frauen wird in drei Analyseschritten und anhand von drei Teilfragen untersucht, die in einer sequentiellen Abfolge stehen. Zuerst werden die Bedingungen der rechtlichen Inklusion von Frauen ermittelt. Die erste Teilfrage lautet:

(1) Was sind die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für eine starke rechtliche Inklusion von Frauen?

Die rechtliche Inklusion von Frauen in Verfassungen und Antidiskriminierungs- oder Gleichstellungsgesetzen ist deshalb von Interesse, weil sie die gesellschaftliche Grundordnung und den Grad der Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft anzeigen (vgl. Brodocz 2004, 131).⁵ Zum anderen regelt die rechtliche Grundordnung die Rechtsauslegung nachgeordneter Rechte durch die Gerichte. Eine starke rechtliche Inklusion von Frauen bezeichnet, wie in Kapitel 6.2 ausführlich erläutert wird, die parallele Institutionalisierung von drei Modi (Gleichberechtigung, Frauenförderung, Gender Mainstreaming), die unterschiedliche Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Im zweiten Schritt wird die rechtliche Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern analysiert. Damit wird untersucht, welche Akteure und Prozesse für die Ausgestaltung sowie die Stärke des Lohngleichheitsrechts von Bedeutung sind. Eine starke rechtliche Regelung der Lohngleichheit bzw. ein starkes Lohngleichheitsrecht liegt vor, wenn der Modus „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ zusammen mit einer unabhängigen Kommission zur

5 Verfassungen oder Antidiskriminierungs- bzw. Gleichstellungsgesetze werden untersucht, weil nicht alle der 28 OECD-Staaten eine Verfassung haben, z.B. das Vereinigte Königreich. Dahinter steht die Annahme, dass Verfassungen oder Antidiskriminierungs- bzw. Gleichstellungsgesetze funktional äquivalent sind.

Überprüfung der Lohngleichheit institutionalisiert ist (siehe Kapitel 6.3). Dazu lautet die zweite Teilfrage:

- (2) Was sind die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für eine starke rechtliche Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern?

Im dritten Schritt der Analyse werden die Bedingungen der faktischen Inklusion von Frauen anhand der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern untersucht. Hierbei liegt der Fokus der Analyse auf der Wirkung der rechtlichen Inklusion von Frauen sowie des Lohngleichheitsrechts. Neben dem Recht werden auch weitere mögliche Bedingungen für die Erklärung eines großen Lohnunterschieds zwischen Frauen und Männern beachtet, wie etwa die Repräsentation von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft. Die dritte Teilfrage lautet:

- (3) Was sind die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für einen großen Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in einem Staat?

Das vergleichende Vorgehen umfasst 28 OECD-Staaten. Die Untersuchung der rechtlichen Inklusion findet im Querschnitt statt, wobei für jeden Fall das Jahr der letzten Änderung im Recht vor 2006 bestimmt wird. Die Analyse des Lohngleichheitsrechts erfolgt im Querschnitt für das Jahr 2007 und die Analyse der faktischen Inklusion für das Jahr 2007.⁶ Die Auswahl der Fälle gründet auf der relativen Ähnlichkeit der OECD-Staaten in Bezug auf die politische und wirtschaftliche Situation (Woodward 2009, 3).

Das Ziel der Studie besteht darin, die Mechanismen der rechtlichen und faktischen Inklusion von Frauen zu ermitteln. Der Einfluss transnationaler und nationalstaatlicher Bedingungen wird dabei nicht als widersprüchlich verstanden. Stattdessen sollen gerade die Zusammenhänge zwischen den beiden Ebenen und ihr Zusammenwirken ermittelt werden. Hierzu wird die Methode der Qualitative Comparative Analysis (QCA) für die vergleichenden Analysen verwendet, die äquifinale und multikausale Erklärungen aufzeigt und sowohl die kausale Komplexität der Inklusionsprozesse abbildet, als auch die Rückbindung der Erklärungen an die Fälle ermöglicht (Ragin 1987, 2000; Schneider und Wagemann 2012).

6 Die Studie umfasst alle OECD-Staaten im Jahr 2006 bis auf Luxemburg und Griechenland. Diese beiden Staaten werden nicht miteinbezogen, weil wichtige Daten und Untersuchungsmaterialien nicht aufzufinden waren.

Das Vorgehen der Studie gliedert sich in acht weitere Kapitel: In *Kapitel 2* wird das Konzept der Inklusion, ausgehend von den Annahmen Thomas H. Marshalls (1992), vorgestellt und diskutiert. Dazu wird das Marshall'sche Konzept vorgestellt und erweitert, um auf Ungleichheiten durch askriptive Merkmale näher einzugehen, etwa in Form einer „sozialen“ und „sachlichen Ausweitung“ (Honneth 1994, 191) der Inklusion. Das Konzept der Inklusion ist nicht nur aus ungleichheitstheoretischer Perspektive von Interesse, sondern verbindet ungleichheits- und differenzierungstheoretische Annahmen, die kurz aufgezeigt werden. Zum Abschluss des Kapitels wird die Relevanz der Menschenrechte und transnationaler Rechtsabkommen für die staatliche Rechtssetzung dargestellt.

In *Kapitel 3* werden die beiden in der Studie verwendeten Inklusionstheorien vorgestellt. Hierzu werden die Annahmen zur zivilgesellschaftlichen Inklusion sowie die Annahmen des Weltkulturansatzes kritisch diskutiert. Dies umfasst die Vorstellung der Akteure, Prozesse und Strukturen der Inklusion. Ausgehend davon zeigen sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den theoretischen Annahmen, die in den empirischen Analysen aufgegriffen werden.

Kapitel 4 geht auf die Bedeutung des Geschlechts für die Untersuchung von Inklusionsprozessen ein. Darin wird auch die Wahl des Lohnunterschieds zwischen Frauen und Männern als Analysegegenstand zur Überprüfung der faktischen Inklusion von Frauen erläutert. Im Anschluss werden die Modi Gleichberechtigung, Frauenförderung und Gender Mainstreaming als Erweiterungen des Inklusionskonzepts vorgestellt. Aufgrund der Komplementarität der drei Modi kann die Stärke der rechtlichen Inklusion zwischen Staaten unterschieden werden (vgl. Booth und Bennett 2002). In derselben Absicht werden verschiedene Modi der rechtlichen Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern (Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit) vorgestellt.

Kapitel 5 markiert den Abschluss des ersten Teils der Studie („Konzepte und Theorien“). Darin sind das Forschungsdesign sowie das Vorgehen der Studie zusammengefasst. Auf Basis der Annahmen aus den Kapiteln 2, 3 und 4 und der drei Analysefragen werden die Erwartungen zur rechtlichen und faktischen Inklusion von Frauen formuliert. Die Erwartungen leiten die empirischen Analysen an und bilden die Grundlage für die Rückbindung der Ergebnisse an die Theorien.

Der zweite Teil der Studie „Analysen und Ergebnisse“, beginnt mit *Kapitel 6*, in dem die rechtliche Inklusion von Frauen sowie die rechtliche Regelung der Lohngleichheit von Frauen und Männern vergleichend erhoben werden. Die Stärke der Institutionalisierung der vorgestellten Modi der rechtlichen Inklusion

sowie der rechtlichen Regelung der Lohnleichheit werden untersucht und in Indizes zusammengefasst. Die beiden Rechtsanalysen bilden die Grundlage für die Beantwortung der Forschungsfragen.

Vor der Analyse der Bedingungen der Inklusion von Frauen wird in *Kapitel 7* QCA als Analysemethode vorgestellt. Dies erfolgt, weil QCA in der Soziologie (noch) nicht zum Methodenkanon gehört und eine Erklärung der mengentheoretischen Grundannahmen, der Fuzzy-Logik, des Ablaufs der Analyse und der relevanten Kennzahlen die Nachvollziehbarkeit der drei folgenden Analysen gewährleistet. Zudem wird das Vorgehen in den Analysen aufgezeigt und begründet.

In *Kapitel 8* finden sich die drei Analysen der Bedingungen der rechtlichen und faktischen Inklusion von Frauen in OECD-Staaten. Ausgehend von den Erwartungen werden die Bedingungen für die rechtliche Inklusion von Frauen, für die rechtliche Regelung der Lohnleichheit von Frauen und Männern sowie für die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern separat untersucht. Die ermittelten Bedingungen werden jeweils in Fallrekonstruktionen auf ihre Plausibilität sowie im Hinblick auf ihr zeitlich- und kombinatorisch-kausales Zusammenwirken überprüft.

Auf Basis der Ergebnisse der QCAs und der Fallrekonstruktionen findet in *Kapitel 9*, im abschließenden dritten Teil der Studie, die Auswertung statt. Dazu werden die Erwartungen bewertet und Typen von Mechanismen gebildet, die die Inklusion von Frauen erklären und die als Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen dienen können.

Teil I: Konzepte und Theorien

2. Inklusion

Die zentralen Begriffe der Studie – rechtliche Inklusion und faktische Inklusion – wurden bereits verwendet und werden nun vorgestellt. Den Ausgangspunkt bildet das Konzept der Staatsbürgerschaft von Thomas H. Marshall (1992), das den Zusammenhang zwischen rechtlicher und faktischer Inklusion im Zuge der Einführung von StaatsbürgerInnenrechten aufgezeigt. Um die Inklusion von Frauen zu untersuchen, ist das Marshall'sche Konzept, wie zu zeigen ist, an einigen Stellen zu verändern und zu erweitern.

Inklusion bezeichnet die Zugehörigkeit von Individuen und sozialen Gruppen zur Gesellschaft. Die Zugehörigkeit oder vollständige Mitgliedschaft in der Gesellschaft zeigt sich in der Gleichstellung aller Gesellschaftsmitglieder, so dass sie gleiche Möglichkeiten zur Partizipation in der Gesellschaft und in den Teilsystemen haben und niemand aufgrund askriptiver Merkmale, wie Geschlecht, ethnische oder soziale Herkunft, benachteiligt wird (Marshall 1992, 38; Stichweh 2005b, 13; Conradi 2011, 283f). Inklusion bezeichnet die „vollwertige Mitgliedschaft im politischen Gemeinwesen“ (Honneth 1994, 187) und der Status der Bürgerin sichert so die Zugehörigkeit zur Gesellschaft (Marshall 1992, 53). StaatsbürgerInnenrechte bzw. rechtliche Inklusion führt zur „Institutionalisierung der Chancengleichheit“ (Parsons 1972, 153) für die Partizipation in der Gesellschaft (Marshall 1992, 73). Exklusion ist dagegen definiert als der Ausschluss von sozialen Gruppen oder einzelnen Individuen aus der Gesellschaft aufgrund askriptiver Merkmale. Sie zeigt sich anhand fehlender Interaktionsbeziehungen zwischen inkludierten und exkludierten Gruppen oder Individuen sowie fehlender Chancen zur Teilnahme an der Gesellschaft (Stichweh 2005b, 19; 2005a, 51). Inklusion und Exklusion bilden zwei Pole einer Dimension, um die Zugehörigkeit zur Gesellschaft zu bestimmen. Dazwischen gibt es unterschiedliche Grade der Inklusion (Bora 2002, 72).

Die Wahl des Inklusionskonzepts geht darauf zurück, dass der Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Inklusion, der aus dem Recht erwächst, sowie der Partizipation der Gesellschaftsmitglieder in den Teilsystemen und damit der Teilhabe an der Gesellschaft thematisiert wird. Durch die rechtliche Inklusion werden Ungleichbehandlungen sichtbar und können thematisiert werden (Schwinn 2007, 77). Das Inklusionskonzept ermöglicht es, graduelle Unterschiede zwischen rechtlicher und faktischer Inklusion zu erfassen und deren

Verhältnis näher zu bestimmen. Inwieweit beeinflusst die rechtliche Inklusion die Partizipation von sozialen Gruppen und Individuen in der Gesellschaft? Darüber hinaus ist das Konzept der Inklusion aus gesellschaftstheoretischer Perspektive für die Sozial- und Systemintegration von Bedeutung (Lockwood 1970). Als „Brückenkonzept“ (Schimank 2005a, 241) verbindet es ungleichheits- und differenzierungstheoretische Annahmen, da es sowohl die Gleichstellung und die Zugehörigkeit zur Gesellschaft als auch die Möglichkeit zur Partizipation in den Teilsystemen thematisiert.

Die rechtliche Inklusion beeinflusst die Sozialintegration, indem sie die „Beziehungen der Handelnden eines sozialen Systems“ (Lockwood 1970, 125, Hervorhebung weggelassen) als gleichgestellte Gesellschaftsmitglieder bestimmt. Inklusion ist nicht auf die institutionelle Ebene beschränkt. Als „normatives Prinzip der Moderne“ prägt es das Recht und die Ansprüche nach (zunehmender) Inklusion durch die BürgerInnen (Schimank 2005, 242).⁷ In Folge dessen sind Exklusion und Ungleichheit legitimationsbedürftig (vgl. Luhmann 1997, 630; Parsons 1975, 40).⁸

Systemintegration wird notwendig aufgrund der „konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den Teilen eines sozialen Systems“ (Lockwood 1970, 125, Hervorhebung weggelassen) als Ergebnis funktionaler Differenzierung.⁹ Dabei erhalten die Teilsysteme zu einem gewissen Grad Autonomie von gesamtgesellschaftlichen Werten und Ordnungsvorstellungen (Lepsius 1990, 55). Die Herausbildung von Teilsystemen ist das Ergebnis des Handelns „komplexer Akteurskonstellationen“ (Mayntz 1988, 12) in Gesellschaften

7 Die Inklusion wird nicht allein von den Teilsystemen geregelt, sondern erfolgt in Übereinstimmung mit gesamtgesellschaftlichen und damit teilsystemübergreifenden Werten (Schwinn 2001b, 317f). Der Fokus der Systemtheorie auf der Inklusion einzig durch die Teilsysteme geht darauf gerade nicht ein (Schwinn 2001a, 228).

8 Hierzu ist zwischen „basalen“ und „strategischen Ungleichheiten“ zu unterscheiden (Giegel 2004, nach Kern 2007, 42). Basale Ungleichheit gründet auf der „institutionellen Ordnung der Teilsysteme“ (Kern 2007, 42), wie z.B. in Form der Hierarchisierung von Rollen in Organisationen. Diese Ungleichheit ist durch Kriterien, wie Bildung und Beruf legitimiert (Degele 2004, 378f; Parsons 1970b, 19; 1972, 133). Strategische Ungleichheit ist dagegen ein Produkt von Prozessen sozialer Schließung, die nicht „unmittelbar auf die institutionelle Ordnung eines Teilsystems“ zurückzuführen sind (Kern 2007, 42). Die rechtliche Inklusion soll die Entstehung solcher strategischer Ungleichheit verhindern

9 Funktionale Differenzierung erfolgt durch die Rationalisierung spezifischer Wertorientierungen, was dazu führt, dass sich ungleichartige Teilsysteme herausbilden, wie Wirtschaft, Politik, Religion, Bildung oder Wissenschaft, die unterschiedliche Funktionen für die Gesellschaft erfüllen (Schimank 1996, 10ff).

(Eisenstadt 1970, 88; Schimank 1996, 13). Die rechtliche Inklusion fungiert dabei als institutionelle Verbindung zwischen den Teilsystemen, um systemintegrative Krisen oder desintegrative Folgen für die Sozialstruktur zu vermeiden. So verbinden z.B. soziale Rechte Politik und Wirtschaft miteinander und binden so die Wirtschaft an die Gesellschaft (vgl. Luhmann 1997, 618; Schimank 2005a, 261).

Die Wirkung von StaatsbürgerInnenrechten wird ausgehend von der Unterscheidung zwischen rechtlicher und faktischer Inklusion untersucht: Die rechtliche Inklusion bezeichnet Rechte, die zur Gleichstellung von Frauen in Verfassungen oder Antidiskriminierungs- bzw. Gleichstellungsgesetzen institutionalisiert sind. Anstatt des Begriffs der StaatsbürgerInnenrechte wird der Begriff der *rechtlichen Inklusion* von Frauen verwendet, um den im Recht festgelegten Status von Frauen als BürgerInnen, vor allem im Verhältnis zu Männern, zu erfassen. Dieser Status beeinflusst die Auslegung und Anwendung der bürgerlichen, politischen und sozialen StaatsbürgerInnenrechte. Die *faktische Inklusion* von Frauen bezeichnet dagegen die Umsetzung der rechtlichen Inklusion in Form einer gleichgestellten Partizipation in der Gesellschaft.¹⁰ Von Interesse ist der Zusammenhang zwischen der rechtlichen und der faktischen Inklusion, um zu ermitteln, wie das Recht die „Lebenschancen“ (Dahrendorf 1979) von Frauen beeinflusst. Die faktische Inklusion lässt sich nur anhand eines konkreten Analysegegenstands bestimmen, z.B. anhand der Partizipationschancen von Frauen in der Wirtschaft oder im Bildungssystem, da zwischen den Teilsystemen Unterschiede in der Bedeutung askriptiver Merkmale bestehen (vgl. Diewald und Faist 2011, 92). Untersucht wird die faktische Inklusion von Frauen anhand geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede im Industriesektor, die das – intendierte oder unintendierte – Ergebnis von Prozessen und Handeln in Wirtschaftsunternehmen sind. Somit besteht die faktische Inklusion von Frauen in Bezug auf die Lohnbestimmung, wenn das Geschlecht einer Person keinen Einfluss auf die Lohnbestimmung hat und stattdessen ausschließlich die Leistung und die Qualifikation für die Festlegung des Arbeitslohns ausschlaggebend sind (Kreckel 2004, 97). In diesem Sinne bezeichnet die faktische Inklusion die Nicht-Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (vgl. Parsons 2000, 122).

10 Der Begriff der faktischen Inklusion wird etwa von Reisz und Stock (2007, 85) in derselben Bedeutung verwendet.

Marshall geht vornehmlich auf die Bedeutung der rechtlichen Inklusion für soziale Ungleichheit ein: Anhand der historischen Abfolge von bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten, beginnend im 18. Jahrhundert, zeige sich ein „doppelte[r] Prozeß der Verschmelzung und der Trennung“ (Marshall 1992, 41) im Zuge der Entstehung des modernen Nationalstaates. Vereinheitlichend wirken die StaatsbürgerInnenrechte durch die Konstituierung des BürgerInnenstatus, der gleiche Chancen für die Partizipation an der Gesellschaft festlegt. Die rechtliche Inklusion sichere so die Autonomie der BürgerInnen und bilde die Grundlage für die Artikulation von Ansprüchen an die Gesellschaft, z.B. durch die Gewährleistung der Meinungs-, Presse- oder Versammlungsfreiheit. Die politischen Rechte ermöglichen darauf aufbauend die allgemeine und freie Teilnahme an Wahlen und eine aktive Beteiligung an der Gestaltung der Gesellschaft, wie etwa die Ausweitung und Weiterentwicklung der StaatsbürgerInnenrechte (Marshall 1992, 64). Die sozialen StaatsbürgerInnenrechte decken einen weiteren Aspekt der Gleichstellung ab. Sie verhindern in Form sozialstaatlicher Maßnahmen Armut und Ausgrenzung sozialer Gruppen, ermöglichen eine allgemeine schulische Bildung durch die Einführung der Schulpflicht und regeln die Versorgung im Krankheitsfall (Marshall 1992, 48ff). Die drei Gruppen von StaatsbürgerInnenrechten führen zusammen zu einer „Statusgleichheit“ (Marshall 1992, 73) der BürgerInnen. Auf dieser Basis können dann, aufgrund der gleichen Ausgangsbedingungen für alle, legitime soziale Ungleichheiten als Produkt des kapitalistischen Wirtschaftssystems entstehen (Marshall 1992, 39).¹¹ Die „wirtschaftliche Staatsbürgerschaft“ wird von Marshall kaum thematisiert, denn ihre Institutionalisierung ist Gegenstand der Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften (Marshall 1992, 64).¹²

Drei Kritikpunkte am Staatsbürgerschaftskonzept von Marshall sind zu erwähnen und werden für die Analyse der Inklusion von Frauen aufgegriffen: Der Zusammenhang zwischen rechtlicher und faktischer Inklusion wird darin als quasi-automatisch beschrieben. Dies ist damit zu erklären, dass die dargestellte

11 Marshall (1992, 39) bezeichnet die StaatsbürgerInnenrechte dementsprechend als „Architekten legitimer sozialer Ungleichheit“. „Legitime“ Ungleichheit entsteht mit Verweis auf die Kompetenzen und Qualifikationen einer Person (Marshall 1992, 39; vgl. Diewald und Faist 2011, 95).

12 Die wirtschaftliche Staatsbürgerschaft umfasst Rechte zur Sicherung der gleichgestellten Partizipation in der Wirtschaft, wie Lohnleichheitsrechte oder das Recht auf freie Berufswahl (Kessler-Harris 2003: 158f).

Abfolge der StaatsbürgerInnenrechte sich an der Entwicklung in Großbritannien orientierte (Mackert 2006, 39; Mann 2000, 207). Diese Annahme wurde in der Folge auch von der Modernisierungstheorie aufgegriffen und die zunehmende Inklusion als „evolutionärer Wandlungsprozess“ im Zuge gesellschaftlicher Modernisierung bestimmt (Parsons 1972, 41).¹³ Der modernisierungstheoretische Optimismus für die „Inklusion aller“ bestätigte sich empirisch jedoch nicht und es zeigte sich keine „stufentheoretische“ Entwicklung von Gesellschaften (Eder 2004, 423). Unterschiedliche Pfade in der rechtlichen Inklusion sind stattdessen auf politische und gesellschaftliche Konflikte der daran beteiligten Akteure zurückzuführen (Turner 1990, 193). Des Weiteren verfolgt das Marshall'sche Konzept einen universalistischen Anspruch, weswegen die StaatsbürgerInnenrechte keine askriptiven Merkmale, wie Geschlecht oder Herkunft, berücksichtigen (Lister 1998, 81ff; Orloff 1993; Walby 1994, 385). Die „Ausweitung“ (Honneth 1994, 191) der rechtlichen Inklusion von Frauen findet jedoch statt, was sich anhand von Frauenförderungs- und Gender Mainstreaming-Maßnahmen zeigen lässt. Aufgrund dessen berücksichtigt die Analyse der rechtlichen Inklusion unterschiedliche Kontextbedingungen und Akteurskonstellationen in den Staaten, um die spezifischen Entwicklungen sowie die Ausweitung der rechtlichen Inklusion von Frauen zu untersuchen. Dazu wird in Kapitel 2.1 näher auf die Rechtssetzung eingegangen, die von den beiden Inklusionstheorien (siehe Kapitel 3) wieder aufgegriffen werden. In Kapitel 4.2 werden die Modi zur rechtlichen Inklusion von Frauen vorgestellt.

Ein weiterer Kritikpunkt richtet sich gegen den angenommen Zusammenhang zwischen rechtlicher und faktischer Inklusion. Hierzu ist festzustellen, dass trotz der rechtlichen Inklusion noch immer Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern bestehen, die nicht einzig auf das Wirtschaftssystem zurückzuführen sind (UNDP 2013, 156-159; World Economic Forum 2013). Solche Widersprüche zwischen rechtlicher und faktischer Inklusion führen zu gesellschaftlichen und politischen Konflikten sowie zur Entstehung von Akteuren, die die faktische

13 Für Parsons (1970a, 66) ist die rechtliche Inklusion durch das Rechtssystem als „integriertes System universalistischer Normen“ eine „evolutionäre Universalie“, „die für die weitere Evolution so wichtig ist, daß sie nicht nur an einer Stelle auftritt, sondern daß mit großer Wahrscheinlichkeit mehrere Systeme unter ganz verschiedenen Bedingungen diese „Erfindung“ machen“ (Parsons 1970a, 55).